

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 18.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. Januar 2005
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Eichberger
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO

beschlossen:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

G r ü n d e :

Die Beteiligten haben übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beantragt. Da auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend den Planfeststellungsbeschluss zur S 11 eine endgültige Entscheidung gegenwärtig nicht absehbar ist, erscheint das Ruhen des Verfahrens im vorliegenden Rechtsstreit zweckmäßig. Es ist daher gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO anzuordnen. Der vom Beklagten der Sache nach angesprochenen Befristung der Ruhensanordnung auf das Ende des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens betreffend den Planfeststellungsbeschluss zur S 11 bedarf es nicht, da das Verfahren durch die Beteiligten jederzeit wieder angerufen werden kann.

Prof. Dr. Eichberger